

06.04.00

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung der Altersteilzeit

Punkt 12 der 750. Sitzung des Bundesrates am 7. April 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz):

In Art. 1 Nr. 1 wird die Angabe "31. Dezember 2009" durch die Angabe "31. Dezember 2006" ersetzt.

Als Folgeänderung wird in Art. 1 Nr. 7 die Angabe "1. Januar 2010" durch die Angabe "1. Januar 2007" ersetzt.

Begründung:

Die Verschiebung des letztmöglichen Datums für den Eintritt in Altersteilzeit auf den 31.12.2009 hätte zusammen mit der Ausdehnung der Förderungshöchstdauer von 5 auf 6 Jahre die Folge, dass die Verringerung des Erwerbspersonenpotentials durch das Altersteilzeitgesetz bis Ende 2015 fort dauern würde. Das ist aus arbeitsmarktpolitischer Sicht nicht bedenkenfrei. Die gegenwärtige Datenlage erlaubt keine hinreichend sichere Aussage über die Verfassung des Arbeitsmarkts am Ende dieses Jahrzehnts. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine starke Kräftenachfrage dann das frühzeitige Überwechseln älterer Arbeitnehmer in Teilzeitarbeit als mit dem Kräftebedarf nicht vereinbar erscheinen lässt.

Es erscheint deshalb lediglich eine Verlängerung bis Ende 2006 als vertretbar, die zur Folge hätte, dass die Altersteilzeit Ende 2012 auslaufen würde. Sollte die erkennbare Arbeitsmarktentwicklung eine weitere Verlängerung des Altersteilzeitgesetzes erfordern, kann der Gesetzgeber zu einem späteren Zeitpunkt eine entsprechende Entscheidung treffen. Mit dieser Lösung würde er der Gefahr entgehen, eine jetzt beschlossene Verlängerung bis 2009 zurücknehmen zu müssen, wenn die stark gestiegene Kräftenachfrage ihn dazu zwingt.

Ausgeliefert am 06. APR. 2000